

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 86

Berlin, den 11. Dezember 2021

03227

22.11.2021	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-50ba im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel . . . . .	1302
23.11.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Gesundheits- und Pflegewesen gebührenordnung . . . . . 2013-1-23	1303
7.12.2021	Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordneten- gesetz . . . . .	1306

**Wolters Kluwer Deutschland GmbH**  
**Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth**  
**Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG**

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
 Internet: www.berlin.de/senjustva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth  
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201  
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,  
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,60 €

## Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 12-50ba im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel

Vom 22. November 2021

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1119) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

### § 1

Der Bebauungsplan 12-50ba (bestehend aus drei Blättern) vom 22. Oktober 2018 (mit jeweils einem Deckblatt vom 26. Januar 2021) für eine südwestliche Teilfläche des Flughafens Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“, einschließlich der westlichen Terminalgebäude (A, B, D und E) und ihrer angrenzenden Flächen sowie einer nördlichen Teilfläche der Zufahrt zum Flughafen im Bezirk Reinickendorf, Ortsteil Tegel, wird festgesetzt.

### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

### § 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. November 2021

Senatsverwaltung  
 für Stadtentwicklung und Wohnen

Sebastian S c h e e l

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung**  
 Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**Artikel 1**  
**Änderung der**  
**Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die durch Verordnung vom 26. Oktober 2021 (GVBl. S. 1214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 52010 bis 52061 werden durch die folgenden Tarifstellen 52010 bis 52061 ersetzt:

„52010	Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 18 Absatz 3	370–1125
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Einrichtungen nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 zzgl. je Einrichtungsplatz	370 19
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Pflege-Wohngemeinschaften, ausgenommen selbstverantworteten Pflege-Wohngemeinschaften, nach § 20 Absatz 1, 4 oder 6	370–740
52020	Prüfung nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 26 Absatz 1 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 28 bis 32	370–1125
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 23 Absatz 7 Satz 2, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 7 Satz 2	370–740
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 23 Absatz 11, nach § 25 Absatz 4 Satz 4 und 6 in Verbindung mit § 23 Absatz 11 oder nach § 26 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 11	370–740
52023	Erneute Aufforderung zur Teilnahme an einer Pflichtberatung vor Inbetriebnahme nach § 24 Absatz 2	370–740
52024	Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 25 Absatz 4 Satz 5 oder § 26 Absatz 4 Satz 4	370–740
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 25 Absatz 6 Satz 1, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	740–1480
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 29	740–1480
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbot es nach § 30 Absatz 1 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person	740–1480
52050	Erteilung einer Anordnung zur Einsetzung einer neuen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 1	740
52051	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 30 Absatz 2 Satz 2	740
52055	Verhängung eines Aufnahmestopps nach § 31	
	bei Wohnformen bis 19 Plätze	740
	20–49 Plätze	1480
	50–99 Plätze	2220
	100 und mehr Plätze	2960

52060	Untersagung des Betriebs einer Einrichtung oder einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1, 2, 4 oder 5 oder Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 32 Absatz 1 oder 2	
	bei Wohnformen bis 19 Plätze	2220
	20–49 Plätze	4440
	50–99 Plätze	6660
	100 und mehr Plätze	8880
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer Einrichtung nach § 32 Absatz 3 Satz 2	
	bei Einrichtungen bis 19 Plätze	2220
	20–49 Plätze	4440
	50–99 Plätze	6660
	100 und mehr Plätze	8880“
	2. In Tarifstelle 52110 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 9“ und die Angabe „28“ durch die Angabe „37“ ersetzt.	
	3. In Tarifstelle 52120 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740–1480“ ersetzt.	
	4. In den Tarifstellen 52121 und 52130 wird jeweils die Angabe „610“ durch die Angabe „740“ ersetzt.	
	5. In Tarifstelle 52210 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740–1480“ ersetzt.	
	6. In Tarifstelle 52220 wird die Angabe „610“ durch die Angabe „740“ ersetzt.	
	7. In den Tarifstellen 52230, 52231 und 52232 wird jeweils die Angabe „305“ durch die Angabe „370“ und die Angabe „12“ durch die Angabe „19“ ersetzt.	
	8. In Tarifstelle 52310 wird die Angabe „180“ durch die Angabe „222“ ersetzt.	
	9. In Tarifstelle 52311 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „111“ ersetzt.	
	10. Nach Tarifstelle 52311 werden die folgenden Tarifstellen 52410 bis 52460 einschließlich der Überschrift vor Tarifstelle 52410 eingefügt:	
	<b>„Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von zum 1. Dezember 2021 bestehenden betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen für pflegebedürftige Menschen in Wohnungen nach dem Wohnteilhabegesetz vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 und nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021</b>	
52410	Ausnahmezulassung zu Geld- oder geldwerten Leistungen nach § 12 Absatz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–1125
52415	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung nach § 40 Absatz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52420	Prüfung nach § 17 Absatz 4 oder § 18 Satz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 22 bis 25 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–1125
52421	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 6 Satz 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52422	Aufforderung zur Mitwirkung und Unterstützung sowie erneute Aufforderung zur Erteilung einer Auskunft oder zur Zurverfügungstellung von Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen nach § 18 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Absatz 10 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740

52424	Erneute Aufforderung zur Nennung der Namen von Nutzerinnen und Nutzern nach § 18 Satz 3 oder nach § 19 Satz 2 in Verbindung mit § 18 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	370–740
52425	Feststellung über die Art der Pflege-Wohnform nach § 19 Satz 3 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	740–1480
52430	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	740–1480
52440	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 für vom Leistungsanbieter eingesetzte Personen, je Person	740–1480
52460	Untersagung der Leistungserbringung in einer Wohnform für pflegebedürftige Menschen in einer Wohnung nach § 25 Absatz 1 oder 2 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 jeweils in Verbindung mit § 40 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021	2220“

**Artikel 2**  
**Weitere Änderung**  
**der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung**

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung vom 7. November 2017 (GVBl. S. 587, 595), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Tarifstelle 52410 wird gestrichen.
2. Die Tarifstellen 52410 bis 52460 werden aufgehoben.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Dilek Kalaycı
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

**Bekanntmachung**  
**über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete**  
**nach dem Landesabgeordnetengesetz**

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 3 des Landesabgeordnetengesetzes (LAbgG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 674), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 677) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

- Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 2 LAbgG monatlich 2.779 Euro.
- Ab dem 1. Januar 2022 beträgt die gemäß § 7 Absatz 6 LAbgG ermittelte Höhe der Kostenpauschale nach § 7 Absatz 3 LAbgG monatlich 4.658 Euro.

Berlin, den 7. Dezember 2021

Der Präsident  
des Abgeordnetenhauses von Berlin  
Dennis B u c h n e r



